

## Abwesenheiten an Leistungsbeurteilungen

Bleibt ein/e Lernende/r ohne zwingende und ohne mit Nachweis belegte Gründe einer LB fern, wird diese als ungültig (nicht besucht) qualifiziert. Folgende zwingende Gründe für das Fernbleiben von Leistungsbeurteilungen haben Gültigkeit:

- Eine ärztlich attestierte Krankheit oder ein ärztlich attestierter Unfall
- Todesfall in der Familie mit amtlicher Bestätigung
- Verspätungen im öffentlichen Verkehr mit entsprechender Bestätigung des Transportanbieters
- Eine rechtlich gültige Verfügung (Militär, Zivilschutz, Gerichtsvorladung, polizeiliche Untersuchung)
- Bewilligtes Urlaubsgesuch

## Nachholen verpasster Leistungsbeurteilungen

Nachholprüfungen finden eine Woche nach dem LB-Termin statt. Die Nachholprüfung wird als gültig gewertet, falls der Beleg gemäss oben stehender Auflistung zum Zeitpunkt der Nachholprüfung vorliegt oder falls es innerhalb zwei Wochen nachgeliefert wird.

Ungültige Nachholprüfungen können erst im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

Lernende, welche auch die Nachholprüfung nicht wahrnehmen können, müssen diese Leistungsbeurteilung zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel ein Jahr später, nachholen. Die gibb behält sich aber vor, Lernende vorzeitig für einen früheren Nachholtermin aufzubieten, falls sich eine frühere Gelegenheit ergibt. Die Lehrperson gibt dem Lernenden das Formular «Wiederholung einer Leistungsbeurteilung zu einem späteren Zeitpunkt» ab. Das ausgefüllte Formular ist im Sekretariat IET zusammen mit dem Beleg gemäss oben stehender Auflistung abzugeben. Es liegt in der Verantwortung der Lernenden, sich rechtzeitig für einen Nachholtermin anzumelden und sich zu informieren.